C/2024/4752

25.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11636 – CVC / WALDAKT / RESURS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4752)

1. Am 18. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CVC Capital Partners plc („CVC“, Jersey),

— Waldakt AB („Waldakt“, Schweden), im alleinigen Eigentum von SIBA Invest AB („SIBA“, Schweden),

— Resurs Holding AB (zusammen mit den Tochtergesellschaften, „Resurs“, Schweden), derzeit kontrolliert von Waldakt.

CVC und Waldakt werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Resurs erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 17. Juni 2024 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CVC ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktien an der Börse Euronext Amsterdam notiert und zum Handel zugelassen sind. CVC plc bietet für bestimmte Fonds und Anlageinstrumente Anlageberatung und/oder -verwaltung an. Diese Fonds halten Beteiligungen an einer Reihe von Unternehmen in Europa, den USA und dem asiatisch-pazifischen Raum, die in einer Vielzahl von Branchen weltweit tätig sind, darunter Finanzdienstleistungen, Chemikalien, Versorgungsleistungen, verarbeitendes Gewerbe, Einzelhandel und Vertrieb,

— Waldakt ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft von SIBA, einer Investmentgesellschaft mit Sitz in Schweden, die im Eigentum der schwedischen Familie Bengtsson steht, und

— Resurs ist an der Nasdaq Stockholm notiert und in erster Linie im Privatkundengeschäft in der nordischen Region als Anbieter von Zahlungslösungen, Verbraucherkrediten, Einlagenkonten und anderen Versicherungsprodukten tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11636 – CVC / WALDAKT / RESURS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË